

2. Begründung gem. § 9 (6) BBauG

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 gestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 86 enthält unter Ziff. 2 der textlichen Festsetzungen die Bestimmung, daß die Oberkante der Erdgeschoßfußböden der Häuser nicht höher als 0,5 m über der Straßenoberkante der nächstgelegenen Erschließungsanlage bzw. der Oberkante der Gehwege, am Eingang gemessen, liegen darf.

Diese, im Gegensatz zu zahlreichen vorhandenen Gebäuden sehr gering festgesetzte Sockelhöhe erfordert häufig bauliche Sondermaßnahmen zum Schutz gegen das in diesem Bereich sehr hoch anliegende Grundwasser (das Höchstgrundwasser liegt mit etwa 31,2 m nur ca. 1,5 m unter dem durchschnittlichen Niveau des Geländes).

Die Änderung beinhaltet für die Grundstücke

- Gemarkung Strümp, Flur 3, Flurstücke Nr. 1737, 1765 u. 1771 -

die Aufhebung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzung über die Höhenlage der Oberkante Erdgeschoß.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 werden von dieser 3. vereinfachten Änderung nicht betroffen.

Die Änderungen sind für die betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Besondere Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser 3. vereinfachten Änderung führen, werden seitens der Stadt nicht getroffen.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt nicht.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.